

Wegleitung zum Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren an der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung am 17. März 2026.

Die Fakultätsversammlung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie, gestützt auf § 2, Abs. 2 und § 9, Abs. 3 des Reglements über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren an der Universität Luzern¹ vom 25. April 2018, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Wegleitung legt die Kriterien und das Verfahren zur Umwandlung von Assistenzprofessuren mit «Tenure Track» zu einer Anstellung als ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder ordentlicher oder ausserordentlicher Professor an der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie fest.

§ 2 Kriterien für die Stellenumwandlung

¹ Die Kriterien für die Umwandlung umfassen insbesondere nachgewiesene exzellente Forschung und Lehre und eine gute Einbindung in die Arbeit der Fakultät. Die Kriterien sind im «Merkblatt Leistungen für die Umwandlung einer Assistenzprofessur» festgelegt.

² Weitere Kriterien für die Verlängerung oder Beförderung können im Arbeitsvertrag festgehalten werden. Die Erfüllung dieser Kriterien muss eindeutig und unzweifelhaft messbar sein.

§ 3 Einsetzung einer Begleitkommission

¹ Der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor wird eine Begleitkommission zugeteilt, die ihr oder ihm in Belangen der wissenschaftlichen Tätigkeit und der akademischen Karriere beratend zur Seite steht. Die Begleitkommission umfasst in der Regel mindestens zwei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät. Die Dekanin bzw. der Dekan macht einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Kommission, die Fakultätsversammlung entscheidet darüber.

§ 4 Jährlicher Standortbericht

¹ Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor verfasst jährlich einen Standortbericht (max. 2 A4-Seiten). Dieser wird mit der Begleitkommission besprochen und samt aktuellem Lebenslauf und aktueller Publikationsliste sowie gegebenenfalls einem Kommentar oder einer Stellungnahme der Begleitkommission an die Dekanin oder den Dekan weitergeleitet.

§ 5 Eröffnung des Verfahrens

¹ Das Tenure-Verfahren wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der regulären Anstellung auf Antrag der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors eingeleitet. Unbezahlte Beurlaubungen und andere Unterbrüche der Vertragslaufzeit sowie eine Reduktion des Arbeitspensums aufgrund von Betreuungspflichten werden berücksichtigt, so dass die Evaluation zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann (in der Regel max.

¹ [SLR Nr. 539h](#)

1 Jahr), während die inhaltlichen Kriterien für die Umwandlung gleichbleiben. In begründeten Ausnahmen, wie z.B. beim Vorliegen eines Rufes an eine andere Universität, kann das Tenure-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden.

³ Zur Eröffnung des Tenure-Verfahrens reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Dekanin oder dem Dekan einen Antrag ein, der unter Zugrundelegung der im Merkblatt «Leistungen für die Umwandlung einer Assistenzprofessur» genannten Kriterien verfasst wird, und folgende Unterlagen umfasst:

- a. einen aktuellen Lebenslauf;
- b. einen Forschungsausweis mit:
 - i. einer Publikationsliste, in der die während der Anstellung an der Universität Luzern entstandenen Publikationen hervorgehoben sind;
 - ii. eine Aufstellung der fünf wichtigsten Publikationen inkl. PDF;
 - iii. eine Aufstellung mit Abstract der an der Universität Luzern abgeschlossenen, derzeit laufenden und demnächst startenden Forschungsvorhaben;
 - iv. eine Zusammenstellung aller seit Stellenantritt eingeworbenen Drittmittel;
 - v. eine Liste der wichtigsten Vorträge;
 - vi. Kollaborationen (lokal, national, international);
 - vii. Ehrungen und Auszeichnungen;
 - viii. eine Aufstellung allfälliger weiterer Nachweise akademischer Selbständigkeit und weiterer relevanter Forschungsleistungen, sofern diese nicht bereits in den oberen Ausführungen enthalten sind;
- c. ein Lehrportfolio mit:
 - i. einer Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen inkl. Lehrevaluationen;
 - ii. einer Liste der betreuten Qualifikationsarbeiten (Bachelor, Master, Doktorat);
 - iii. einer Liste der besuchten hochschuldidaktischen Kurse;
 - iv. eine Aufstellung allfälliger weiterer Lehrleistungen;
- d. eine Zusammenstellung von Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und Dienstleistung (z.B. interne und externe Gremien, Gutachten, Funktionen), zu Führungstätigkeit, Wissenstransfer und gesellschaftlicher Relevanz;
- e. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung der Kriterien zur Verstetigung, die im Arbeitsvertrag gesondert festgehalten worden sind;
- f. kommentierte Vorschläge für mindestens vier Gutachterinnen oder Gutachter.

⁴ Der Antrag ist in elektronischer Form in der Regel in englischer Sprache in einer PDF-Datei beim Dekanat einzureichen.

§ 6 Einsetzung der Tenure-Kommission

¹ Die Fakultätsversammlung setzt eine Tenure-Kommission ein. Der Kommission gehören in der Regel die Mitglieder der Begleitkommission sowie ein externes Mitglied an. Bei allen Kommissionsmitgliedern handelt es sich um ordentliche oder ausserordentliche Universitätsprofessorinnen oder -professoren. Zumindest ein Mitglied der Tenure-Kommission ist Vertreterin oder Vertreter des Faches, in welchem die Kandidatin oder der Kandidat tätig ist.

² Für die Mitglieder der Tenure-Kommission gelten folgende Ausschlussgründe: die Betreuung und Begutachtung einer Qualifikationsarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten (Dissertation, Habilitationsschrift), ein Arbeitsverhältnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, Co-Autorenschaft sowie gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens, Verwandtschaft mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, persönliche Abhängigkeit oder andere in den Richtlinien betreffend Ausstand in Berufungsverfahren der Universität Luzern formulierte Gründe.

§ 7 Externe Gutachten zur Beurteilung der Forschungsleistung

¹ Die Tenure-Kommission beauftragt mindestens drei Fachexpertinnen oder Fachexperten aus dem Forschungsgebiet der Kandidatin oder des Kandidaten mit Gutachten, die ihre bzw. seine Forschungsleistung gemäss § 5, Abs. 3b beurteilen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden gebeten, die Gutachten innerhalb von acht Wochen einzureichen.

2 Maximal zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen aus den Vorschlägen der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäss § 5, Abs. 3f stammen. Die Ausschlussgründe gemäss § 6, Abs. 2 gelten analog.

§ 8 Stellungnahme des Studiendekanats zur Beurteilung der Lehrleistung

¹ Die Tenure-Kommission fordert das Studiendekanat zur Stellungnahme bezüglich Qualität der Lehre und zum Lehrportfolio allgemein der Kandidatin oder des Kandidaten auf. Zudem kann eine Stellungnahme der Studierendenfachschaft eingeholt werden.

§ 9 Stellungnahme der Fakultätsleitung zur Beurteilung der Einbindung in die Arbeit der Fakultät

¹ Die Tenure-Kommission fordert die Fakultätsleitung zur Stellungnahme bezüglich Einbindung in die Arbeit der Fakultät und der akademischen Selbstverwaltung der Kandidatin oder des Kandidaten auf.

§ 10 Prüfung der Habilitationsäquivalenz

¹ Hat die Kandidatin oder der Kandidat keine abgeschlossene Habilitation, prüft die Tenure-Kommission die Habilitationsäquivalenz.

§ 11 Beschlussfindung

¹ Die Tenure-Kommission legt der Fakultätsversammlung – neben den Unterlagen, die zur Eröffnung des Verfahrens vorgelegt worden sind – die Gutachten, die Stellungnahmen und eine Gesamtbeurteilung vor und spricht eine Entscheidungsempfehlung aus.

² Die Fakultätsversammlung entscheidet auf Basis der vorliegenden Unterlagen, ob ein Antrag auf Stellenumwandlung an den Senat gestellt wird. Der Beschluss zur Beförderung wird gemäss den Vorgaben des Fakultätsreglements gefällt.